



13.12.2011

B7-0731/2011

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an die Anfragen zur mündlichen Beantwortung
B7-0673/2011 und B7-0674/2011

gemäß Artikel 115 Absatz 5 der Geschäftsordnung

zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Europäischen Union
(2011/2958(RSP))

**Ilda Figueiredo, Patrick Le Hyaric, Kyriacos Triantaphyllides, Paul
Murphy, Willy Meyer, Jean-Luc Mélenchon, Marie-Christine Vergiat,
Nikolaos Chountis, Jacky Hénin, Gabriele Zimmer**
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Europäischen Union (2011/2958(RSP))

Das Europäische Parlament,

unter Hinweis auf Artikel 21, 45 und 47 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 15, 21, 29, 34 und 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

- unter Hinweis auf Artikel 151 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft¹,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen²,
 - in Kenntnis der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Agenda für menschenwürdige Arbeit der IAO und der VN,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit³,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten⁴,
 - in Kenntnis des Berichts der Kommission an den Rat über die Anwendung der Übergangsregelungen für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus Bulgarien und Rumänien KOM (2011)729 endgültig,
 - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, aus dem eine Person stammt, zu leben und zu arbeiten, eine der Grundfreiheiten der Union, ein grundlegender Bestandteil der Unionsbürgerschaft und in den Verträgen anerkannt ist;

B. unter Hinweis darauf, dass der Grundsatz der Freizügigkeit von Arbeitnehmern

¹ ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2.

² ABl. L 288 vom 18.10.1991, S. 32.

³ ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

⁴ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

europäischen Bürgern das Recht einräumt, sich frei in der EU zum Zwecke der Arbeit auf der Grundlage von Gleichbehandlung zu bewegen, und dass er die sozialen Rechte von Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen schützt;

- C. unter Hinweis darauf, dass nach Artikel 45 AEUV jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen verboten ist;
 - D. in der Erwägung, dass bestimmte Mitgliedstaaten immer noch das Recht auf Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus Bulgarien und Rumänien im Rahmen von Übergangsregelungen beschränken, die drei Phasen umfassen und endlich am 31. Dezember 2013 auslaufen;
 - E. unter Hinweis darauf, dass die zweite Phase der Übergangszeit für die beiden Länder Ende 2011 auslaufen soll;
 - F. in Kenntnis der Tatsache, dass mehr als 80 % der Staatsangehörigen der beiden Länder (Rumänien und Bulgarien), die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig wurden, Rumänen sind, wobei ihre wichtigsten Zielländer Italien (41 %) und Spanien (38 %), gefolgt von Deutschland (5 %) sind, während bulgarische Staatsangehörige hauptsächlich in Spanien (38 %), Deutschland (15 %), Griechenland (12 %), Italien (10 %) und im Vereinigten Königreich (7 %) leben;
 - G. in der Erwägung, dass Bulgarien und Rumänien von der Wirtschaftsrezession stark betroffen sind und dass das höhere Lohnniveau in den EU-15-Staaten weiterhin einen wichtigen Anreiz, in diese Staaten zu gehen, darstellt; in der Erwägung dass die drastische Sparpolitik und die „Strukturreformen“, die entweder als Ergebnis von Diktaten der Troika EU-Kommission/EZB/IWF (Rumänien) oder Entscheidungen nationaler Regierungen (Bulgarien) durchgeführt werden, die Rezession in beiden Ländern verschärfen und einen genau so wichtigen Anreiz, das Land zu verlassen, darstellen;
 - H. in der Erwägung, dass sich die Erwerbstätigkeit mobiler Arbeitskräfte aus Rumänien und Bulgarien auf Berufe konzentriert, die eine geringe (40 %) oder mittlere (53 %) Qualifikation erfordern, und dass in Berufen für Hochqualifizierte nur 7 % der Arbeitskräfte, die aus diesen Ländern wegziehen, tätig sind;
 - I. in der Erwägung, dass langfristig die EU-interne Mobilität möglicherweise Druck auf die Altersstruktur und auf die öffentlichen Finanzen der Herkunftsländer ausüben kann, da Rumänien und Bulgarien starke Abwanderungen junger Bürger verzeichneten; in der Erwägung, dass die Gefahr eines Braindrains aus beiden Ländern hinsichtlich des Gesundheitssektors besteht, der durch die Sparpolitik brutal verkleinert wurde;
1. ist aus grundsätzlichen Erwägungen der Auffassung, dass das Recht auf Freizügigkeit von Arbeitnehmern vom Tag des Beitritts eines Landes zur Europäischen Union gewährt werden sollte und dass Übergangsregelungen, die dieses Recht beschränken, vermieden werden sollten;
 2. fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen immer noch Arbeitsmarktbeschränkungen auferlegen, auf, diese gemäß der im Beitrittsvertrag festgelegten Frist bis Ende 2011 zu beseitigen;

3. fordert die staatlichen Behörden und sämtliche Beteiligten auf, die Arbeitnehmer besser über ihre Rechte und die verschiedenen Instrumente zu unterrichten (Arbeitsrecht, Tarifverträge, Vorschriften über die soziale Sicherheit, Unterkunft, Bildung, Kinderbetreuung usw.), die ihr Beschäftigungsverhältnis sowie ihre Arbeits- und Lebensbedingungen regeln;
4. weist auf die Erkenntnisse des Entwurfs des Gemeinsamen Beschäftigungsberichts 2012 der Kommission hin, in dem ein weiterer Anstieg von Arbeitslosigkeit und Armut in der gesamten Europäischen Union als Folge der anhaltenden Finanz- und Wirtschaftskrise vorausgesagt wird; betont die Zunahme von befristeten oder Teilzeitarbeitsverhältnissen, den Anstieg der Arbeitslosigkeit bei Jugendlichen und bei niedrig qualifizierten Erwerbsspersonen sowie der Langzeitarbeitslosenzahlen und die Tatsache, dass es immer noch nicht angemeldete Erwerbstätigkeit gibt, die in bestimmten Mitgliedstaaten mehr als 20 % der Wirtschaftsleistung ausmacht; stellt fest, dass die steigenden Arbeitslosenzahlen, die eine Folge der derzeitigen Krise sind, zu einem enormen Anstieg des unfreiwilligen Umzugs von Arbeitnehmern aus vielen Mitgliedstaaten, die dazu gezwungen waren, geführt haben; stellt fest, dass dies nur bekämpft werden kann, indem ausreichende und hochwertige Beschäftigung in allen betroffenen Mitgliedstaaten geschaffen und gesteigert wird, damit sich die Freizügigkeit auf eine Wahl und nicht auf eine Notwendigkeit gründet;
5. betont angesichts der Tatsache, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass rumänische und bulgarische Arbeitnehmer dem Druck ausgesetzt werden, sich an diese Situation „anzupassen“, indem sie Beschäftigungsbedingungen akzeptieren, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung und ihren im EU-Recht über die Freizügigkeit von Arbeitnehmern und ihren Familien verankerten Rechten zuwiderlaufen; stellt fest, dass entsprechend der Qualifikationsstruktur mobiler rumänischer und bulgarischer Arbeitskräfte der Druck, sehr gering bezahlte und prekäre Beschäftigungen zu akzeptieren, zunehmen wird;
6. kritisiert scharf das Konzept der wirtschaftspolitischen Steuerung der Europäischen Union und ihre Beschäftigungspolitik, durch die flexiblere Arbeitsmärkte gefördert werden, was beides auf den Abbau des sozialen Schutzes und des Wohlfahrtsstaates, von Arbeitnehmerrechten, Tarifverhandlungen usw. ausgerichtet ist und jeden ernst zu nehmenden Versuch blockieren, die Finanz- und Wirtschaftskrise durch die Mobilisierung von Investitionen in eine ökologisch und sozial nachhaltige Entwicklung zu überwinden; betont, dass die Sparpolitik und die „Strukturreformen“, wie sie von der EU und ihren Mitgliedstaaten durchgeführt werden, einen Impuls auslösen, nach dem sich Arbeitnehmer gegenseitig unterbieten – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer ethnischen Herkunft –, was Arbeitsbedingungen, Löhne, soziale Sicherheit usw. angeht; weist darauf hin, dass die derzeitige wirtschaftspolitische Steuerung und die Beschäftigungspolitik der EU somit der Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten im Kontext der Freizügigkeit schaden;
7. erinnert an seine Forderung aus dem Jahr 2008, dass sich der Rat auf eine EU-Zielvorgabe für Mindestlöhne (gesetzlich, tarifvertraglich vereinbart auf nationaler, regionaler oder Branchenebene) einigen sollte, die eine Vergütung von mindestens 60% des maßgeblichen (nationalen, branchenspezifischen usw.) Durchschnittslohns gewährleistet, sowie des Weiteren auf einen Zeitplan zur Verwirklichung dieser Zielvorgabe in allen

Mitgliedstaaten; betont, dass eine wirksame Mindestlohnpolitik wesentlich dafür ist, um zu vermeiden, dass die Freizügigkeit von Arbeitnehmern von Arbeitgebern für Sozialdumping missbraucht wird;

8. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Agenda für menschenwürdige Arbeit der IAO und der VN ordnungsgemäß umzusetzen; besteht darauf, dass die Beschäftigungspolitik der EU und der Mitgliedstaaten so neu ausgerichtet werden muss, dass das Konzept der „guten Arbeit“ in allen seinen Aspekten gefördert wird; betont, dass dies eine Vorbedingung für die Gewährleistung sozialer Rechte von Arbeitnehmern und ihren Familien im Kontext der Freizügigkeit ist;
9. besteht auf der strikten Anwendung des Grundsatzes gleicher Bezahlung und gleicher Arbeitsbedingungen für gleichwertige Arbeit zwischen Frauen und Männern am gleichen Arbeitsplatz oder -ort;
10. betont, dass wirksame Kontrollen durch Arbeitsaufsichtsbehörden ein wesentliches Instrument zur Gewährleistung von Gleichbehandlung und zur Bekämpfung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und Sozialdumping sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, mehr Arbeitskontrollen durchzuführen und ausreichende Ressourcen für die Arbeitsaufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen; fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit und Koordinierung der Arbeitsaufsichtsbehörden in grenzübergreifenden Regionen zu verbessern;
11. nimmt Berichte über Kinder, die von mobilen Arbeitskräften aus Rumänien und Bulgarien, die eine Beschäftigung in anderen EU-Ländern suchen, „zurückgelassen wurden“, zur Kenntnis; betont, dass dies eine vollkommen inakzeptable Situation auch bezüglich der Pflichten der entsendenden Länder ist; besteht darauf, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass die Kinder mobiler EU-Arbeitskräfte nicht Schwierigkeiten hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit oder Bürgerschaft wegen der Arbeitswahl ihrer Eltern bekommen, und dass ihnen alle erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, um ihr Wohlergehen, ihre Bildung und ihre Lebensaussichten zu gewährleisten;
12. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich mit dem Problem der Scheinselbstständigkeit unter mobilen Arbeitskräften zu befassen; betont, dass diesen Arbeitnehmern Zugang zu Rechten und Schutz gewährt werden muss;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.